

Vereinsrecht

Wissen – Praxisprobleme und Kurzinformationen

Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt,

Fachanwalt für

Handels- und Gesellschaftsrecht

Konstanz/Zürich/Vaduz

www.wagner-vereinsrecht.com

(31) Vereinsrecht international

1. Vereine in der Schweiz

Über 20 große internationale **(Sport-)Verbände** sind in der Schweiz angesiedelt. Warum wohl? Sie genießen dort Steuerfreiheit; das Parlament hat dies mehrfach bestätigt, Vorstöße einzelner Parlamentarier hiergegen wirkungslos. Das Denken in der Schweiz ist insofern auch von der Macht des Faktischen geprägt. Der Standortvorteil von in der Schweiz angesiedelten internationalen Sportverbänden wird schon lange kritisiert - bloße Wahrung der bis anhin führenden Position der Schweiz im „sportlichen“ Standortwettbewerb?“.

2. ... und in weiteren deutschsprachigen Ländern

In den weiteren deutschsprachigen Ländern wie **Österreich** und dem **Fürstentum Liechtenstein** sind Vereine wie in Deutschland und der Schweiz weit verbreitet; gesetzliche Regelungen bestehen ebenfalls. Grundsätzlich wird zwischen Idealvereinen (ohne wirtschaftlichen Zweck) und Wirtschaftsvereinen (Vereine mit wirtschaftlichem Zweck) unterschieden. Allerdings wird diese Differenzierung unterschiedlich interpretiert und es werden unterschiedliche Schlüsse daraus gezogen. Die Schweiz verfolgt bei der Vereinsklassenabgrenzung eine eher großzügige Linie. Hauptpunkt der Kritik ist die Qualifikation der Wirtschaftsverbände als Idealvereine (s.a. Wagner, Verein und Verband, Rn. 63 ff.; Jakob/Traikova, Entwicklungen im Vereins- und Stiftungsrecht, SJZ 2020, 705).

3. Wunderliche Gestaltungen

Grenzen zwischen Stiftung, Verein und GmbH sind fließend, flexibel gestaltbar und individuell einsetzbar. Eine Stiftung kann Verein heißen, muß aber gar keine sein. So kann eine Stiftung ein Verein sein - prominente Beispiele sind die Studienstiftung des deutschen Volkes e.V., die Deutsche Afrika Stiftung e.V. oder die Deutsche Herzstiftung e.V. Die Stiftung kann aber auch eine GmbH sein (Beispiel: Robert Bosch Stiftung GmbH), oder der Verein (wie der Weltverband World Sailing) gar eine Isle of Man-Gesellschaft (Ltd.).

4. Grenzüberschreitungen

Nach traditioneller Auffassung sind grenzüberschreitende Sitzverlegungen und Umwandlungen von Vereinen weitgehend unzulässig. Im Anschluss an die EuGH-Rechtsprechung zur Niederlassungsfreiheit von Gesellschaften hat sich diese Rechtslage innerhalb der EU jedoch weitgehend umgekehrt. Denn auch Vereine können sich auf die Niederlassungsfreiheit berufen, wenn sie ein Mindestmaß an

wirtschaftlicher Tätigkeit ausüben. Die Zulässigkeit grenzüberschreitender Umstrukturierungen hat für das Vereinsrecht der Mitgliedstaaten weitreichende Konsequenzen. So können etwa die in Deutschland für Vereine geltenden Grenzen der zulässigen wirtschaftlichen Betätigung umgangen werden, wenn ein im Ausland gegründeter Verein seinen Verwaltungssitz ins Inland verlegt (Wesiak, Europäisches Internationales Vereinsrecht, Grenzüberschreitende Sitzverlegung und Umwandlung im Lichte der Niederlassungsfreiheit und des allgemeinen Freizügigkeitsrechts, 2100).

5. Online-Training zu vereinsrechtlichen Themen

Die Übersicht über die nächsten webinare in den Sommermonaten diesen Jahres findet sich ab sofort auf der **Website www.wagner-vereinsrecht.com**. Diese Website befaßt sich schwerpunktmäßig mit Themen aus dem Vereins- und Verbandsrecht. Sie wird ständig erweitert und aktualisiert, demnächst wird die Herbst-Planung veröffentlicht.

Mit dem Thema **Vorbereitung der Jahreshauptversammlung 2021** (einschließlich der nötigen Satzungsänderungen für virtuelle und hybride Versammlungen sowie Beschlußfassungen außerhalb von Versammlungen beschäftigen wir uns noch einmal am **25.08.2021** ab 09:30 bis 11:00 Uhr in einem ebenfalls kostenfreien webinar.

Save the date: Mi., 15.09., 18:00 bis 20:00 Uhr live-webinar mit der **DLRG-Vizepräsidentin Ute Vogt** und dem **Schatzmeister der DLRG, Thomas Matthews** zum Thema **Die DLRG und ihre Finanzen**, Fragen und Antworten zu Finanzierung, Wirtschaftsordnung u.ä. Diese Veranstaltung richtet sich nicht nur an DLRG-Mitglieder und voraussichtlich Anfang Oktober an einem Werktag wiederholt.

6. Anmeldung

Den Anmeldelink und weitere Informationen zu Online-Seminaren u.ä. erhalten Sie auch per email: **wagner@wagner-vereinsrecht.com**.

7. Praxistip

Jenseits des Gartenzauns ist das Gras bekanntlich grüner. Ein Blick über die Grenze lohnt sich immer. Bleiben Sie gesund und heiter – irgendwie...

Ihr

Jürgen Wagner

Literatur (Auswahl)

Website www.wagner-vereinsrecht.com

Wagner, Verein und Verband, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Hier bestellen: <https://www.boorberg.de/9783415062245>

Vereinsrecht

Hrsg. Rechtsanwalt **Jürgen Wagner, LL.M.**

Beratung und Begleitung im Vereins- und

Verbandsrecht

Seestrasse 33, Villa Prym, D-78464 Konstanz
wagner@wagner-vereinsrecht.com
www.wagner-vereinsrecht.com <16.08.2021>